



Ergänzende Richtlinien zur Fortbildungsordnung

1. Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen richtet sich nach § 6 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Bremen.

Eine Veranstaltung wird als Fortbildung anerkannt, wenn sie sich abgrenzt von der täglichen Berufsausübung. Das Ziel der Veranstaltung muss die Fortbildung der Teilnehmenden sein. Aus Gründen der Aufnahmefähigkeit der Lernenden sollte eine Fortbildungsveranstaltung nicht länger als 8 Unterrichtseinheiten pro Tag dauern. Der Diskussion sollte ein angemessener Zeitrahmen eingeräumt werden.

Wird eine Veranstaltung nach Kategorie B anerkannt, werden 6 Punkte für den ganzen Tag, 3 Punkte für den halben Tag vergeben. Eine zusätzliche Punktvergabe von Einzelveranstaltungen innerhalb des Kongresses erfolgt nicht.

Bei Anmeldung einer Veranstaltung in der Kategorie C muss aus der inhaltlichen Beschreibung die Interaktivität der Veranstaltung hervorgehen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Abgrenzung zu den anderen Kategorien der Fortbildungsordnung (insbesondere der Kategorie A) deutlich zu machen.

Für die Anerkennung eines Qualitätszirkels ist der Nachweis eines geeigneten Moderatorentrainings erforderlich.

Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie I müssen die Eingangskriterien der „Qualitätskriterien eLearning der BÄK“ als Bestandteil der „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ erfüllen, um anerkannt zu werden.

Erfüllen Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie I oder der Kategorie K auch die qualitätssteigernden Kriterien der „Qualitätskriterien eLearning der BÄK, gibt es einen Zusatzpunkt pro eLearning FB-Einheit.

Eine Lernerfolgskontrolle, die zu einem Zusatzpunkt führt, muss mindestens 10 Fragen umfassen. Pro Frage muss es 5 Antwortmöglichkeiten geben, von denen nur eine richtig ist. Bei einer Mehrfachauswahl erhöht sich die Zahl der Antwortmöglichkeiten entsprechend (6 Antwortmöglichkeiten bei 2 richtigen Antworten u. s. w.).

Eine bestandene Lernerfolgskontrolle setzt voraus, dass 70% der Fragen richtig beantwortet wurden. Pro Veranstaltungstag wird nur ein Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrollen vergeben.



2. Anerkennungsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung einer Veranstaltung erfolgt schriftlich mit Hilfe des entsprechenden Antragsformulars. Die Akademie für Fortbildung stellt ein Antragsformular zur Verfügung. Der Antrag kann auch online gestellt werden. Der Antrag muss grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden.

Für Veranstaltungen, die länger als 2 Stunden dauern, wird ein Programm angefordert.

Im Antrag ist der verantwortliche Arzt der Ärztekammer Bremen zu benennen. Der verantwortliche Arzt muss Mitglied der Ärztekammer Bremen sein. Er erklärt schriftlich, für diese Funktion kein Honorar zu erhalten und legt seine Interessenkonflikte gegenüber der Ärztekammer offen. Er erklärt sich bereit, der Ärztekammer Bremen auf Wunsch Auskunft zu der Veranstaltung zu geben.

Bei gesponsorten Veranstaltungen wird von allen Referenten eine Erklärung zu ihren Interessenkonflikten eingeholt. Für Veranstaltungen mit mehr als 15 Referenten ist es ausreichend, wenn der Veranstalter eine Liste der Referenten mit deren Honoraren vorlegt. Programm und Einladung zu der Veranstaltung sind im Original vorzulegen.

Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass Art und Umfang des Sponsorings gegenüber der Ärztekammer und den Teilnehmenden offen gelegt werden. Insbesondere muss der Veranstalter bei Fortbildungsmaßnahmen, die durch kommerzielle Unternehmen, z. B. Unternehmen der Pharmaindustrie oder Medizinproduktehersteller, finanziert oder finanziell unterstützt werden, sicherstellen, dass die Höhe der Referentenhonorare sowohl in der Ankündigung gegenüber der Öffentlichkeit als auch zu Beginn des Vortrags gegenüber den Teilnehmenden offengelegt wird.

Vorträge, deren Referenten in einem Angestelltenverhältnis zur Sponsorfirma stehen, werden nicht anerkannt. Solche Referenten müssen durch ihr Arbeitsverhältnis ihrem Arbeitgeber gegenüber loyal sein. Eine Neutralität der Fortbildungsinhalte kann nicht gewährleistet werden.

Die finanzielle Unterstützung ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen ist in angemessenem Umfang erlaubt. Als angemessener Aufwand für die Bewirtung der Fortbildungsteilnehmer gilt der dem Steuerrecht entlehnte Verpflegungsmehraufwand von 24 €/Tag (12€ bei Veranstaltungsdauer von mehreren Stunden). Die zulässige Höhe der angemessenen Reisekosten beträgt 0,30 €/km. Eine Übernachtung ist dann notwendig, wenn die Dauer der Gesamtveranstaltung länger als 8,5 Stunden ist. Eine



Abfahrt ab 6.30 Uhr (ab der Wohnung) und eine Rückkehr bis 23 Uhr (an der Wohnung) ist zumutbar. Die Angemessenheit der Höhe der Übernachtungskosten orientiert sich am Durchschnittswert der Hotelpreise in einem 4-Stern-Hotel und ist mit 120 € definiert.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die elektronische Meldung der Teilnehmenden an den EIV sicher zu stellen. Auf Verlangen der Ärztekammer müssen die Anwesenheitslisten zur Verfügung gestellt werden. Die Ärztekammer behält sich vor, Teilnehmende im Rahmen einer stichprobenartigen Evaluation zu befragen.

Den Teilnehmern ist nach der Veranstaltung eine Teilnahmebescheinigung auszugeben aus der Datum, Titel, Ort, Veranstalter, anerkennende Ärztekammer und Veranstaltungsnummer hervorgeht.

Mitarbeitern oder Beauftragten der Ärztekammer ist jederzeit Zugang zu den Veranstaltungen zu gewähren.

Bei Veranstaltungen mit Rahmenprogramm ist darauf zu achten, dass das Rahmenprogramm außerhalb der Veranstaltungszeit stattfindet und die Dauer der Fortbildung nicht überschreitet. Andernfalls wird die Veranstaltung nicht anerkannt.

3. Widerspruchsverfahren

Wird ein Antrag von der Akademie abgelehnt, kann der Veranstalter innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ablehnungsbescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch erfolgt schriftlich. Der Vorstand der Ärztekammer Bremen entscheidet über den Widerspruch. Für einen erfolglosen Widerspruch wird eine Gebühr von 100 € erhoben.

4. Gebühren

Die Akademie für Fortbildung erhebt Gebühren für die Anerkennung von Veranstaltungen sofern diese gesponsort sind und/oder für die Teilnehmer gebührenpflichtig. Die Höhe der Anerkennungsgebühr richtet sich nach der vergebenen Punktzahl. Näheres zu Höhe und Voraussetzungen ist in einem Merkblatt auf der Internetseite veröffentlicht.